



VG.2014.5/E

**Das Verwaltungsgericht  
des  
Kantons Thurgau**

in der Besetzung:

Dr. J. Spring, Präsident  
M. Alde  
Dr. M. Stähli  
A. Fry, a.o. Gerichtsschreiberin

**hat am 26. März 2014**

in Sachen

**Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT,**  
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil  
v.d. Dr. Erwin Kessler,  
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Beschwerdeführer

gegen

**Departement für Inneres und Volks-  
wirtschaft des Kantons Thurgau**

Beschwerdegegner

betreffend **Nichteintretensentscheid vom 6. Januar 2014**

- Entscheid vom 6. Januar 2014
- Beschwerde vom 9. Januar 2014

**entschieden:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Der Beschwerdeführer bezahlt:

eine Verfahrensgebühr von	Fr.	700.--
abzüglich Kostenvorschuss von	Fr.	<u>700.--</u>
Total	Fr.	<u>0.--</u>

3. Mitteilung an:
- Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil, zuhanden des Beschwerdeführers
  - Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld

**Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen.

## Sachverhalt

Der Gemeinderat von Sirnach beschloss am 29. Oktober 2013, das Gesuch des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (nachstehend: VgT) vom 25. Oktober 2013 um Durchführung einer Kundgebung am 3. November 2013 in Sirnach zu bewilligen, auferlegte dem VgT allerdings eine Sperrzeit von 11.00 bis 16.00 Uhr und ein Sperrgebiet, welches auf der dem Beschluss beigelegten Karte markiert war (act. 3/2 des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau; nachfolgend „act.“ zitiert).

Am 30. Oktober 2013 erhob der VgT gegen den Beschluss des Gemeinderates Rekurs beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau (nachfolgend: DIV) und beantragte, das Gesuch vom 25. Oktober 2013 gutzuheissen eventualiter sei festzustellen, dass die vom Gemeinderat verfügte Sperrzone rechtswidrig sei (act. 1). Mit Zwischenentscheid vom 1. November 2013 (act. 4) verfügte das DIV vorsorglich, dass der angefochtene Beschluss des Gemeinderates Sirnach sofort vollziehbar und an der Kundgebung vom 3. November 2013 einzuhalten sei. Einer allfällig dagegen erhobenen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen. Mit gleicher Verfügung verpflichtete das DIV den VgT zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.-- bis am 25. November 2013 und wies darauf hin, dass bei nicht fristgerechtem Bezahlen des Kostenvorschusses auf den Rekurs nicht eingetreten werden würde (act. 4).

Mit Entscheid vom 6. Januar 2014 (versandt am 7. Januar 2014) trat das DIV auf den Rekurs nicht ein. Zur Begründung führte das DIV im Wesentlichen aus, dass der VgT den einverlangten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht innert der angesetzten Frist bezahlt hat. Der Kostenvorschuss sei verspätet am 27. November 2013 eingegangen. Ein Fristerstreckungs- oder Fristwiederherstellungsgesuch sei nicht gestellt worden. Auch seien keine Gründe ersichtlich, die einen Verzicht auf amtliche Kosten im Sinne von § 79 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) nahelegen würden (act. 11).

Mit Eingabe vom 9. Januar 2014 (Poststempel) erhob der VgT gegen den Nichteintretensentscheid des DIV Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und beantragte, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, eventualiter sei direkt vom Verwaltungsgericht festzustellen, dass die vom Gemeinderat verfügte Sperrzone rechtswidrig sei. Zur Begründung führte der VgT im Wesentlichen aus, es sei überspitzt formalistisch, wenn keine Notfrist angesetzt werde und ausserdem sei die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz willkürlich, das rechtliche Gehör sei verletzt worden und das kantonale Recht sei willkürlich angewandt worden. Schliesslich verletze die vom Gemeinderat Sirnach beschlossenen Auflagen die Kundgebungsfreiheit.

Mit Beschwerdeantwort vom 22. Januar 2014 beantragte das DIV, die Beschwerde abzuweisen. Zur Begründung verwies das DIV auf seinen Entscheid 6. Januar 2014 und präziserte, dass der Nichteintretensentscheid keinen überspizten Formalismus darstelle und ausserdem dem VgT vorgängig die Möglichkeit einberaumt worden sei, sich zur Rechtzeitigkeit der Kostenvorschusszahlung zu äussern bzw. Belege für die Rechtzeitigkeit einzureichen.

Mit Faxschreiben vom 20. Februar 2014 machte der VgT unaufgefordert eine weitere Eingabe und brachte vor, dass die Korrespondenz mit der Politischen Gemeinde Sirnach vom 20. Februar 2014 das öffentliche Interesse (Rechtssicherheit) belege. Es sei inzwischen eine Demonstration für den Ostersonntag 2014 ohne jegliche Einschränkung bewilligt worden, wobei das neue Gesuch wörtlich den gleichen Inhalt gehabt habe wie dasjenige, welches vorliegend von Interesse sei. Es bestehe deshalb eine Rechtsunsicherheit, mit welcher Praxis künftig zu rechnen sei. Die im Faxschreiben genannten Beilagen wurden nicht eingereicht.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

## Erwägungen

1.
  - 1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus § 54 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG). Die fristgerecht eingereichte Beschwerde enthält einen Antrag und eine Begründung und ist von Dr. Erwin Kessler unterzeichnet. Ihm steht als Präsident des Beschwerdeführers die Vertretungsmacht und damit das Recht zur Beschwerdeeinreichung zu (vgl. dazu auch BGE 117 V 437 E. 1c). Die Beschwerde genügt insgesamt den formellen Voraussetzungen von § 57 Abs. 1 VRG. Im Weiteren ist der Beschwerdeführer zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.
  - 1.2 Das Verwaltungsgericht entscheidet vorliegend als erste Rechtsmittelinstanz und hat somit volle Überprüfungsbefugnis (§ 56 Abs. 3 VRG).
2. Anfechtungsobjekt bildet der Entscheid vom 6. Januar 2014. Zu prüfen ist damit einzig, ob zu Recht nicht auf den Rekurs eingetreten worden ist.
3.
  - 3.1 Nach § 79 Abs. 1 VRG kann eine Behörde einen Kostenvorschuss verlangen. Praxisgemäss verlangen sowohl das Verwaltungsgericht als auch die Rekursinstanzen grundsätzlich einen Kostenvorschuss. Damit soll dem Rechtsmitteleinleger einerseits klar gemacht werden, dass ein kostenpflichtiges Verfahren angehoben wurde. Andererseits geht es um die Sicherstellung eines Teils der zu erwartenden Verfahrenskosten im Falle des Unterliegens. Bei der Bemessung des Vorschusses ist die Behörde nicht frei, sondern hat sich auf sachliche, zureichende Gründe zu stützen (TVR 1985, Nr. 25).

Die Leistung des Kostenvorschusses stellt eine Prozessvoraussetzung dar. Entsprechend ergeht ein Nichteintretensentscheid, wenn der Kostenvorschuss trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet wird (vgl. TVR 2007 Nr. 29, E. 1b; TVR 1999 Nr. 8; § 79 Abs. 2 VRG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt das Nichteintreten auf eine Beschwerde mangels rechtzeitiger Leistung des Kostenvorschusses regelmässig keinen überspitzten Formalismus dar, sofern die Säumnisfolgen angedroht wurden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_715/2007 vom 17. Juni 2008, E. 6.3.2). Die Erhebung eines Kostenvorschusses ist nur dann nicht mehr sachgerecht, wenn nach § 79 Abs. 2 VRG die Umstände offensichtlich von vornherein einen Verzicht auf amtliche Kosten nahe legen (TVR 1994 Nr. 11).

- 3.2 Der Beschwerdeführer wurde mit Zwischenverfügung der Vorinstanz vom 1. November 2013 aufgefordert bis am 25. November 2013 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu bezahlen. Mit gleicher Verfügung wurde auch darauf hingewiesen, dass bei nicht fristgerechtem Bezahlen des Kostenvorschusses auf den Rekurs nicht eingetreten werden würde (act. 4). Die Zwischenverfügung wurde zudem vorab per E-Mail an die Parteien versandt (act. 5). Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer damit über die Höhe des Vorschusses, die Zahlungsfrist und die Säumnisfolgen rechtsgenügend informiert.
- 3.3 Der einverlangte Kostenvorschuss ging trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen erst am 27. November 2013 ein (act. 7). Daraufhin wurde dem Beschwerdeführer die Gelegenheit eingeräumt, bis am 13. Dezember 2013 Unterlagen einzureichen, aus welchen ersichtlich ist, wann der Kostenvorschuss von Fr. 500.-- bei der Schweizerischen Post eingegangen bzw. einem Post- oder Bankkonto belastet worden ist (act. 8). Mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 teilte der Beschwerdeführer mit, dass der Zahlungsauftrag einen Tag zu spät der Post übergeben worden sei, die Klärung der im Raum stehenden Frage aber von öffentlichem Interesse sei (act. 10). Der Beschwerdeführer hat damit trotz ausdrücklichem Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht innert Frist gehandelt, was er selbst auch einräumt (vgl. act. 10). Er hat innert Frist auch

kein Gesuch um Fristerstreckung oder nachträglich ein Gesuch um Fristwiederherstellung im Sinne von § 26 VRG gestellt, wobei allerdings auch keine Wiederherstellungsgründe im Sinne des Gesetzes ersichtlich sind.

3.4 Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt bei der vorliegenden Ausgangslage ein Nichteintreten auch keinen überspitzten Formalismus dar (Urteil 8C\_953/2009 vom 23. Februar 2010 E. 5.2.3 mit Hinweisen). Dass vor Zivilgerichten gestützt auf Art. 101 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) oder vor Bundesgericht gestützt auf Art. 62 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) eine Nachfrist für die Bezahlung des Kostenvorschusses anzusetzen ist, vermag auch nichts an der klaren kantonalen Regelung zu ändern. Es liegt in der Kompetenz des Kantons Thurgau, vor seinen Rekursinstanzen oder seinem eigenen Verwaltungsgesicht mithin auch strengere Vorschriften aufzustellen. Die Kantone sind nicht verpflichtet, die (ausschliesslich) für das bundesgerichtliche Verfahren geltende Bestimmung von Art. 62 Abs. 3 BGG ins kantonale Verfahrensrecht zu übernehmen und eine analoge Regelung zu statuieren (Urteil des Bundesgerichts 2C\_509/2010 vom 4. November 2010, E. 3; Urteil des Bundesgerichts 9C\_715/2007 vom 17. Juni 2008, E. 6.3.2). Eine Nachfristansetzung durch die Vorinstanz war damit nicht erforderlich und die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass die Prozessvoraussetzung der rechtzeitigen Leistung des Kostenvorschusses nicht erfüllt ist.

3.5 Schliesslich sind auch keine Umstände oder öffentliche Interessen im Sinne von § 79 Abs. 2 VRG ersichtlich, aufgrund derer die Vorinstanz grundsätzlich auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hätte verzichten oder den Rekurs trotz verspäteter Zahlung hätte beurteilen müssen.

Dass die Demonstrationsfreiheit ein wichtiges Gut einer freiheitlichen Demokratie darstelle oder sich die Frage bei künftigen Gesuchen um eine Bewilligung jederzeit wieder neu stellen könne (Interesse an Rechtssicherheit), bilden keine öffentlichen Interessen im Sinne des genannten Paragraphen, d.h.

sie stehen einem Nichteintreten auf den Rekurs nicht entgegen. Demonstrationen geniessen zwar den Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, N. 469), das Interesse an der Beurteilung des gegenständlichen Demonstrationsgesuches gründet vorliegend aber nicht in einem öffentlichen, sondern in dem privaten Interesse des Beschwerdeführers. Allein der Umstand, dass eine Verletzung der Demonstrationsfreiheit geltend gemacht wird, ist nicht ausreichend bzw. steht einem Nichteintreten auf den Rekurs infolge verspäteter Zahlung nicht entgegen. Auch das sich möglicherweise gleiche Fragen bei künftigen Gesuchen erneut stellen könnten, vermag kein öffentliches Interesse im Sinne von § 79 Abs. 2 VRG zu begründen. Andernfalls würde die Erhebung eines Kostenvorschusses oder das Nichteintreten infolge Nichtleistung des Vorschusses nahezu immer ausgeschlossen sein, könnten sich doch beinahe alle vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden Fragen künftig einmal wieder stellen. Hinzu kommt, dass Gesuche betreffend die Bewilligung einer Demonstration jeweils aufgrund der konkreten Verhältnisse zu beurteilen sind, so kann sich bei Gesuchen in anderen Gemeinden bereits aufgrund anderer Gegebenheiten vor Ort (z.B. mehr Verkehr oder besondere Zweckbestimmung des gewünschten Demonstrationsortes wie etwa beim Klosterplatz Einsiedeln [BGE 124 I 267]) ein gänzlich anderes Bild ergeben. Das Bundesgericht hat ausserdem mit Entscheid 1C\_322/2011 vom 19. Dezember 2011 Leitlinien für Gesuche wie das vorliegende vorgegeben (z.B. Verpflichtung zur Wahrung einer bestimmten Distanz zur Kirche, Beschränkung der Kundgebung auf zwei der drei Eingänge der Kirche, Verbot Lautsprecher einzusetzen).

Insgesamt liegen damit keine öffentlichen Interessen im Sinne von § 79 Abs. 2 VRG vor, die die Beurteilung des Rekurses ohne vorgängige Einholung eines Kostenvorschusses bzw. trotz verspäteter Zahlung des Kostenvorschusses verlangt hätten.

- 3.6 Die Vorinstanz ist zusammenfassend zu Recht infolge des ausgebliebenen Kostenvorschusses nicht auf den Rekurs eingetreten. Es stellt denn auch keine willkürliche Anwendung von § 79 VRG dar, wenn gestützt auf diese Kann-Vorschrift nicht auf den Rekurs eingetreten wird, ist dies doch gerade eine vorgesehene und im Ermessen der Behörde liegende Kompetenz. Die Vorinstanz ist damit zulässigerweise in Beachtung ihrer Praxis und dem ihr zustehenden Ermessen nicht auf den Rekurs eingetreten.
4. Der Beschwerdeführer rügt schliesslich unter Ziffer IV seiner Beschwerde noch eine Verletzung der Kundgebungsfreiheit und geht auf die von der verfahrensbeteiligten Gemeinde gemachten Auflagen ein. Diese materiellen Rügen sind vorliegend nicht zu überprüfen, da Anfechtungsobjekt einzig der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz bildet.
5. Zusammenfassend ist die Vorinstanz infolge des ausgebliebenen Kostenvorschusses zu Recht nicht auf den Rekurs eingetreten. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.
6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer in Anwendung von § 77 VRG i.V. mit § 3 und § 14 Abs. 1 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden die Verfahrenskosten von Fr. 700.-- zu bezahlen.



Der Präsident:

Die a.o. Gerichtsschreiberin:

versandt: 28. MRZ. 2014